



Amtliche Bekanntmachungen

Abgabesatz-Satzung 2010 der Stadt Oberhausen vom 21.12.2009

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 21.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Gemäß § 18 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 18.12.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Jahresgebührensatz 2010 auf

- a) 2,19 EUR je cbm für Schmutzwasser und
- b) 1,10 EUR je qm für Niederschlagswasser

festgesetzt.

(2) Für Gebührenpflichtige, die von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz 2010

- a) 1,27 EUR je cbm für Schmutzwasser und
- b) 0,76 EUR je qm für Niederschlagswasser.

(3) Die Abwassergebühr für Kleineinleiter (§ 18 Abs. 2 der Entwässerungssatzung) beträgt 1,35 EUR je cbm Abwasser.

(4) Der Gebührensatz 2010 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 12 der Kleinkläranlagensatzung vom 18.12.2006) beträgt 60,39 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 2

Gemäß § 18 Abs. 2 der Abfallsatzung vom 17.12.2007 werden die Jahresgebühren 2010 für die Abfallbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Restmüll

40 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	32,54 EUR
80 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	65,08 EUR
80 Liter Großbehälter 14-tägige Leerung	=	130,15 EUR
80 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	260,30 EUR
120 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	97,61 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägige Leerung	=	195,23 EUR
120 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	390,45 EUR

240 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 780,90 EUR

770 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 2.505,40 EUR

770 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 5.010,81 EUR

1.100 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 3.579,15 EUR

1.100 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 7.158,30 EUR

Hausmüllsack = 3,80 EUR

Grünabfallsack = 1,75 EUR

Biotonne

80 Liter Großbehälter
14-tägige Leerung = 97,61 EUR

120 Liter Großbehälter
14-tägige Leerung = 146,42 EUR

240 Liter Großbehälter
14-tägige Leerung = 292,84 EUR

Sonderabfahren im Rahmen der Spermüllabfuhr
je Einsatzstunde = 258,25 EUR

Für die Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1.100 Liter Container je Leerung = 41,22 EUR
2.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 93,68 EUR
4.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 168,63 EUR

§ 3

Gemäß § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 13.12.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung werden die Jahresgebührensätze 2010 auf

3,58 EUR für Anliegerstraßen,
3,14 EUR für innerörtliche Straßen,
2,89 EUR für überörtliche Straßen und
3,56 EUR für fußläufige Straßen und Straßenteile

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 285 bis Seite 288

pro Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger wöchentlicher Reinigung festgesetzt. Wird mehrmals gereinigt, so vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abgabesatz-Satzung 2010 der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 21. Dezember 2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

5. Änderungssatzung vom 22.12.2009 zur Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 21.12.2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Der Kostentarif der Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004 (Amtsblatt vom 22.12.2004, Sonderausgabe Teil 1; Amtsblatt vom 15.02.2005, Nr. 4), in der Fassung der 4. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 16.12.2008 (Amtsblatt vom 19.12.2008, Sonderausgabe, S. 321-323), wird wie folgt neu gefasst:

Kostentarif zur Feuerwehrsatzung

A. Kostenersatz

1. Personal	
1.01	Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst) je Std. 26,00 €
1.02	Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst) je Std. 32,00 €
1.03	Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst) je Std. 45,00 €
1.04	Leitender Notarzt je Std. 54,00 €
2. Fahrzeuge	
2.01	Löschfahrzeuge je Std. 116,00 €
2.02	Drehleiter je Std. 245,00 €
2.03	Gerätewagen je Std. 46,00 €
2.04	Rüstwagen je Std. 59,00 €
2.05	Einsatzleitwagen je Std. 35,00 €
2.06	Kommandowagen je Std. 41,00 €
2.07	Wechselladerfahrzeug je Std. 93,00 €
2.07.1	Abrollbehälter je Std. 33,00 €
2.08	Lastkraftwagen je Std. 50,00 €
2.09	Kranwagen je Std. 196,00 €
2.10	Wasserrettungswagen je Std. 64,00 €
2.11	nicht benutzter Rettungswagen je 118,00 €
2.12	Einsatzleitwagen (ELW 2) je Std. 159,00 €

Die Pauschalen der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich berechnet werden:

- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u.a. zu Tagespreisen

3. Boote

3.01	Mehrzweckboot je Std. 78,00 €
3.02	Rettungsboot je Std. 25,00 €

4. Gestellung des Löschzuges infolge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage:

je Einsatz 423,00 €

B. Gebühren

je angefangene Stunde pauschal 66,00 €

C. Entgelte

Soweit die Entgelte nach der Zeitdauer berechnet werden, wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt.

I. Brandschutztechnische Leistungen

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme, Erstellung eines Brandschutzgutachtens, Erstellung eines Brandschutzkonzeptes u. a.

je angefangene Stunde pauschal 66,00 €

II. Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen

1. Personal

1.01 Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst) je Std. 41,00 €

1.02 Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst) je Std. 51,00 €

1.03 Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst) je Std. 72,00 €

1.04 leitender Notarzt je Std. 68,00 €

2. Fahrzeuge

2.01 Löschfahrzeuge je Std. 116,00 €

2.02 Drehleiter je Std. 245,00 €

2.03 Gerätewagen je Std. 46,00 €

2.04 Rüstwagen je Std. 59,00 €

2.05 Einsatzleitwagen je Std. 35,00 €

2.06 Kommandowagen je Std. 41,00 €

2.07 Wechselladerfahrzeug je Std. 93,00 €

2.07.1 Abrollbehälter je Std. 33,00 €

2.08 Lastkraftwagen je Std. 50,00 €

2.09 Kranwagen je Std. 196,00 €

2.10 Wasserrettungswagen je Std. 64,00 €

2.11 Versorgungs-PKW je Std. 42,00 €

2.12 nicht benutzter Rettungswagen im Löschverband je Einsatz 148,00 €

Gestellung eines RTW je Std. 148,00 €

2.13 Einsatzleitwagen (ELW 2) je Std. 159,00 €

Die Entgelte der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich werden berechnet:

- Personal gem. Ziffer 1
- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u.a. zu Tagespreisen

3. Anhänger

3.01 Generatoranhänger je Std. 47,00 €

3.02 Lichtmastanhänger je Tag 131,00 €

3.03 Kompressoranhänger je Std. 34,00 €

4. Boote

4.01 Mehrzweckboot je Std. 78,00 €

4.02 Rettungsboot je Std. 25,00 €

5. Motor-, Rettungs- und Hilfsgeräte

5.01 Elektrotauchpumpe, Stromaggregat, Flüssigkeitssauger, Auffangbehälter je Tag 25,00 €

5.02 Holzelement je Tag 4,00 €

5.03 weitere Geräte auf Anfrage

6. Schläuche und Armaturen

6.01 Druckschlauch B/C, Saugschlauch - je Länge - je Tag 3,00 €

6.02 wasserführende Armaturen je Tag 4,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Personalkosten gem. Ziffer 1 in Verbindung mit der Überlassung und dem Transport von Geräten.

- Maschinell betriebene Geräte (siehe Ziffer 4) werden nur mit Bedienungspersonal und Transportfahr-zeugen überlassen.

7. Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte

7.01 Pressluftatmer und Atemschutzmaske je Tag 20,00 €

7.02 Sauerstoffbehandlungsgerät je Tag 2,00 €

7.03 Sauerstoffflaschen je Tag 5,00 €

7.04 Füllen, Prüfen und Trocknen 19,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Transportfahrzeug nach Ziffer 2
- Personal nach Ziffer 1
- Sauerstoff zum Selbstkostenpreis

8. Prüfung und Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen; Überprüfung von Feuerwehrschrüsseldepots

je angefangene Stunde . 66,00 €

9. Einsatz hilfeleistender Feuerwehren

Für den Einsatz hilfeleistender Feuerwehren (§9 Abs. 1 FSHG) werden Entgelte in Höhe der von der hilfeleistenden Feuerwehr in Rechnung gestellten Kosten gefordert.

Angefangene Zeiteinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Sind Entgelte nach Stunden bemessen, wird für die über volle Stunden hinausgehende Einsatzzeit bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet. Sind Entgelte für die Überlassung von Geräten nach Tagen bemessen, gelten je angefangene 24 Stunden, beginnend mit der Überlassung, als ein Tag.

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Jahresbezugspreis 16,-- Euro, das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
--	--	--

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 22.12.2009 zur Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 22.12.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister